

KARLSFELD

Die Gemeinde
~~gemäß~~ ^{bestehend} GemBB §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO
vom 25.1.1952 (BayBS I Seite 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1.3.1962
(GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
vom 25.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern
vom 17. April 1965 ... Nr. II A 2 c - IV B 5 - 15 500 c 7 diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G.

NR. 14

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich am 19. November 1965 durch Anschlag am schwarzen
Gemeindebalken in Karlsfeld (Angabe der Bekanntmachungs-
art) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regie-
rung von Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom 23. November 1965 bis 21. Dezember 1965
aufzulegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

..... Karlsfeld, den 27. 12. 1965



..... (Siegel)
.....
Bürgermeister)
(DANZER)
1. Bürgermeister

PLANUNGSVERBAND
AUFGEHEND AUS DER
KARLSFELDER GEMEINSCHAFT
MÜNCHEN 15
UHLANDSTRASSE 5/1, TEL. 633126

Plan. Nr. 14:

26. 12. 1965

Schöner
(SCHÖNER)
Oberbaudirektor
Geschäftsleiter

A) Festsetzungen

(1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Satzung gilt für Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 728 und 737, Gemarkung Karlsfeld. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Plan mit grauer Farbe festgesetzt.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind unzulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 Baunutzungsverordnung außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig.

(3) Die Doppelhäuser dürfen bis zu einer Tiefe von 13 m gebaut werden.

(4) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen entsprechend diesem Bebauungsplan einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die vom Art. 6 Abs. 3 und 4 der BayBO abweichen, werden diese gemäß Art. 7 BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die aus diesem Bebauungsplan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

(5) Soweit Garagen, wie in diesem Bebauungsplan eingetragen, an der seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

(6) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früheren Bebauungspläne.

(7) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Grenze des Geltungsbereiches

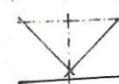
In diesen Verfahren

~~verändert be-~~
~~stehen bleibende festzusetzen.~~

			Baulinie
			Baugrenze
DG	Flächen f. Doppelgaragen		off. Verkehrsfläche
G	Flächen f. Garagen		einzuhaltende Firstrichtung
D	Doppelhaus		
E + 1	Erdgeschoß u. 1 Vollgesch.		Dachform: Satteldach, Dachneigung 34° - 36° 30° Sockelhöhe max 80cm, Traufhöhe max 6,50m

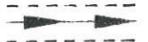
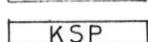
Die Geschosßzahlen sind als zwingend festgesetzt.

4,5 Maßangaben in Metern



~~Innerhalb des Sichtdreieckes sind Zaune, Sträucher und Bäume jeglicher Art nur bis zu einer Höhe von 1m gestattet.~~

Hinweise

	bestehende Grundst.Grenz.		Gemeindegrenzen
125/3	Flurstückenummer		Vorschlag f.d. Teilung d. Grundst.
	vorhandene Wohngebäude		Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
	vorhandene Nebengebäude		Hauptversorgungsleitungen (Hochspannung mit Schutzbereich)
AW	Auto - Waschplatz		Zufahrten auf den Grundstücken
RG	Flächen f. Reihengaragen		Öff. Grünfläche Böschung, Grünstreifen
ST	Stellplätze		Gemeinbedarfsfäche Gemeindeverwaltung
P	Flächen f. Parkplätze		Flächen für Kinderspielplatz
D	Doppelhaus	g	geschlossene Bauweise
R	Reihenhaus		zu pflanzende Hecke

E + 2	Erdgeschoß u. 2 Vollgesch.	Dachform : —	Dachneigung : —
		Sockelhöhe : max. 1.40m	Traufhöhe : max. 10m
E + 3	Erdgeschoß u. 3 Vollgesch.	Dachform : —	Dachneigung : —
		Sockelhöhe : max. 1.40m	Traufhöhe : max. 13m
E + 4	Erdgeschoß u. 4 Vollgesch.	Dachform : —	Dachneigung : —
		Sockelhöhe : max. 1.40m	Traufhöhe : max. 15.0m
E + 6	Erdgeschoß u. 6 Vollgesch.	Dachform : —	Dachneigung : —
		Sockelhöhe : max. 1.40m	Traufhöhe : max. 21m
G + 8	Garagengeschoß u. 8 Vollgesch.	Dachform : —	Dachneigung : —
		Sockelhöhe : max. 1.40m	Traufhöhe : max. 24m
E (Läden)	Ladengeschoß	Dachform : Flachdach	Dachneigung : —
			Traufhöhe : max. 3.80m

